

**Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung**  
(Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) hervor. Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen grundsätzlich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Sie erfahren, aus welchen Gründen wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, bei wem wir sie erheben und was mit Ihren Daten bei uns passiert. Darüber hinaus informieren wir Sie über Ihre Rechte in Fragen des Datenschutzes und benennen Ihnen Ansprechpartner/innen.

**1. Verantwortliche/r**

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

Telefon: +49 6201 / 82 - 0  
Telefax: +49 6201 / 82 - 268  
Email: rathaus@weinheim.de

**2. Verantwortliche Stelle**

Stadt Weinheim  
Amt für Stadtentwicklung  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

Telefon: +49 6201 / 82 - 367  
Telefax: +49 6201 / 82 - 205  
Email: stadtentwicklung@weinheim.de

**3. Datenschutzbeauftragte/r**

Stadt Weinheim  
Die Datenschutzbeauftragte  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

Telefon: +49 6201 / 82 - 210  
Telefax: +49 6201 / 82 - 501  
Email: datenschutz@weinheim.de

#### 4. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung verarbeitet, der die Stadt Weinheim unterliegt. Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen insbesondere aus § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4a BauGB (Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung).

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, die der Stadt Weinheim übertragen wurde (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 1 Absatz 3 BauGB). Die Durchführung von Bauleitplanverfahren zählt zu den Aufgaben des Amtes für Stadtentwicklung.

Ein Bauleitplan kann nach § 1 Absatz 2 BauGB ein Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) oder ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) sein. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Auswirkungen der Planung zu ermitteln sowie die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erheben und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Bauleitplanverfahren erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist.

Im Bauleitplanverfahren werden außerdem die personenbezogenen Daten derjenigen erfasst, die eine Stellungnahme abgeben. Das Baugesetzbuch sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 (frühzeitige Beteiligung) vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht für Sie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch in § 3 Absatz 2 Satz 2 (förmliche Beteiligung) vor, dass Sie während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abgeben können.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre personenbezogenen Daten benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Verarbeitet werden Ihre Äußerung sowie Ihre personenbezogenen Daten mit vollständigem Namen, Titel / Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse sowie gegebenenfalls bodenrechtlich relevante Daten (z.B. Flurstücksnummer, Eigentumsverhältnisse). Sofern Ihre Stellungnahme keine personenbezogenen Daten enthält, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet oder Ihre Belange im Planverfahren nicht umfassend berücksichtigt werden können.

Im Anschluss an den Satzungsbeschluss werden Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung (Abwägungsergebnis) zu informieren.

Aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit, die Bauleitplanung mittels Normenkontrolle nach § 47 VwGO oder Inzidentkontrolle im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 42 VwGO (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) und § 43 VwGO (Feststellungsklage) einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen, ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten in der betreffenden Verfahrensakte dauerhaft zu speichern.

## 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

- **Verwaltungsstrukturen** (andere Ämter, Dezernate) innerhalb der Stadtverwaltung Weinheim, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind;
- **Kommunalpolitische Gremien** (Ortsverwaltungen, politische Fraktionen, Ausschüsse, Gemeinderat) zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung;

### Hierzu folgender Hinweis:

Beschlussvorlagen für öffentliche Sitzungen entscheidungsbefugter Gremien werden grundsätzlich pseudonymisiert und anonymisiert. Beispielsweise werden bei der Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten gegenüber den entscheidungsbefugten Gremien pseudonymisiert. Unter Umständen werden außerdem Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse anonymisiert. Für die Gremienmitglieder besteht gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weinheim (Akteneinsicht und Anfragen) jedoch die Möglichkeit, bei weitergehendem Informationsbedarf Auskunft über die Urheberschaft von Stellungnahmen sowie deren unveränderte Inhalte beim Amt für Stadtentwicklung zu verlangen.

Beschlussvorlagen für nichtöffentliche Sitzungen entscheidungsbefugter Gremien werden nicht pseudonymisiert und anonymisiert. Die Gremienmitglieder sind gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weinheim grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- **Höhere Verwaltungsbehörden**, wenn eine Genehmigung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 1 BauGB) oder des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 BauGB) erforderlich ist, oder die übergeordnete Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel, falls dies etwa erforderlich wird;
- **Zuständige Gerichte** zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen;
- **Dritte**, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (§ 4b BauGB); Dritte erhalten Ihre personenbezogenen Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten;
- Gegebenenfalls die **Öffentlichkeit** im Rahmen der förmlichen Beteiligung (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG);

### Hierzu folgender Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen Privater, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, mit dem Planentwurf offenzulegen – gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet. Diese Stellungnahmen werden insoweit anonymisiert und pseudonymisiert, als dass personenbezogene Daten nur dann öffentlich einsehbar sind, wenn sie zur Qualität der wesentlichen umweltbezogenen Information beitragen (z.B. wenn die Angabe der Adresse zur genauen Verortung erforderlich ist oder der Titel/ Name des Verfassers/ der Verfasserin zur Verdeutlichung dessen/ deren Fachkenntnis beiträgt). Jede offenzulegende Stellungnahme wird einer standardisierten Prüfung unterzogen, um festzustellen, ob personenbezogene Daten mit offenzulegen oder zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt, und demnach zulässig.

## 6. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden dauerhaft in der betreffenden Verfahrensakte gespeichert, da die Bauleitplanung mittels Normenkontrolle nach § 47 VwGO oder Inzidentkontrolle im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 42 VwGO (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) und § 43 VwGO (Feststellungsklage) einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

## 7. Betroffenenrechte

Nach DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde bzw. beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart (Sitz: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart), zu beschweren.

## 8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Datenverarbeitung in einem Bauleitplanverfahren findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DS-GVO statt.